

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Spendensammelaktion der Deutschen Umwelthilfe unter Mitwirkung baden-württembergischer Schulen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Vorschriften an Schulen in Baden-Württemberg zur Durchführung von Spendensammlungen generell und für Spendensammlungen zu nicht ausschließlich schulischen Zwecken speziell gelten;
2. welche Schlussfolgerungen daraus für Spendensammelaktionen mit gemischten Anteilen (schulischer Zweck/außerschulischer Zweck) an Schulen folgen;
3. wann, wie oft und durch wen die Schulen über diese Regelungen informiert werden;
4. welche Vorkehrungen die Landesregierung trifft, um die einseitige Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler durch externe Organisationen zu verhindern;
5. wie viele Schulen sich in welchem Umfang an der Spendensammlung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) im Zeitraum vom 20. bis 29. April 2018 in Baden-Württemberg beteiligt haben;
6. inwieweit und in welchem Umfang in der Vergangenheit derartige Sammelaktionen der Deutschen Umwelthilfe zu nicht ausschließlich schulischen Zwecken in Baden-Württemberg stattfanden;
7. wie sie das Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe (DUH), Schulen in die Spendensammlung einzubeziehen, unter pädagogischen und schulrechtlichen Gesichtspunkten bewertet und beurteilt;

8. inwieweit die Landesregierung vorab Kenntnis von der geplanten Sammelaktion der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in Baden-Württemberg im Zeitraum 20. bis 29. April 2018 hatte;
9. inwieweit die im April 2018 durchgeführte Spendensammelaktion der Deutschen Umwelthilfe (DUH) mit der Landesregierung und der Schulverwaltung abgestimmt war;
10. inwieweit es schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen der Deutschen Umwelthilfe einerseits und der Landesregierung beziehungsweise der Schulverwaltung andererseits bezüglich der Spendensammelaktion im April gab und was der Inhalt dieser Kommunikation war;
11. welche Vereinbarungen gegebenenfalls zwischen der Landesregierung beziehungsweise der Schulverwaltung und der Deutschen Umwelthilfe hinsichtlich der Spendensammelaktion im April 2018 gab;
12. welche Informationen und Anweisungen die Landesregierung beziehungsweise die Schulverwaltung den Schulen zur DUH-Spendensammelaktion gegeben hat;
13. welche Gründe die Kultusministerin bewogen haben, die Spendensammelaktion abzubrechen;
14. inwieweit sie Kenntnis von weiteren Spendensammelaktionen unter Mitwirkung von Schulen zu außerschulischen Zwecken durch andere Organisationen in Baden-Württemberg hat und wie sie in diesem Zusammenhang verfahren ist.

14. 05. 2018

Hoher, Dr. Timm Kern, Glück, Reich-Gutjahr, Haußmann,
Keck, Dr. Schweickert, Dr. Rülke, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Nach Informationen der BILD-Zeitung vom 9. Mai 2018 haben Schülerinnen und Schüler im Alter von 11 bis 13 Jahren im Rahmen einer für den Zeitraum 20. bis 29. April angesetzten Aktion Spenden für die Deutsche Umwelthilfe (DUH) gesammelt. Gemäß der Internetseite der DUH werden diese Aktionen schon seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführt. In Broschüren und auf Flyern wird demnach aktiv dafür geworben, Schulklassen und Jahrgangsstufen zur Teilnahme anzumelden. Die Kultusministerin hat sich mittlerweile entschlossen, die Spendensammelaktion zu beenden, wie ebenfalls in der BILD-Zeitung vom 9. Mai 2018 zu lesen ist. Für die FDP/DVP-Fraktion wirft dieser Vorgang zahlreiche Fragen insbesondere zur Rolle der Landesregierung im Zusammenhang mit der Spendensammelaktion der DUH auf, die mit diesem Antrag geklärt werden sollen. Schule darf nach Auffassung der FDP/DVP-Fraktion nicht zum Ort einseitiger Einflussnahme organisierter Interessen werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 Nr. 31-6668.1/100/1 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Vorschriften an Schulen in Baden-Württemberg zur Durchführung von Spendensammlungen generell und für Spendensammlungen zu nicht ausschließlich schulischen Zwecken speziell gelten;

Auf Zuwendungen von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen im Rahmen von Sponsoring durch juristische oder natürliche Personen mit wirtschaftlichem Interesse an Behörden, einschließlich der Gerichte, Dienststellen und Einrichtungen des Landes, ausgenommen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden, findet die Gemeinsame Anordnung der Ministerien zur Förderung von Tätigkeiten des Landes durch Leistungen Privater (AnO Sponsoring) Anwendung. Diese Anordnung legt die rechtlichen Rahmenbedingungen der Annahme von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen Privater durch Behörden des Landes im Rahmen von Sponsoring, Werbeverträgen oder unentgeltlichen Zuwendungen fest.

Die bereichsspezifische und damit speziellere Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ vom 21. September 2002 findet daneben ergänzende Anwendung. Danach müssen Eltern, die ihre Kinder in die Obhut der Schule geben, darauf vertrauen können, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule eingehalten und alles von der Schule ferngehalten wird, was die Verwirklichung dieses Zieles beeinträchtigen könnte. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule verbietet, dass in den Schulen Werbung für wirtschaftliche, politische, weltanschauliche oder sonstige Interessen betrieben, Waren vertrieben oder Sammlungen, Wettbewerbe und Erhebungen durchgeführt werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist (s. Ziffer 1 der VwV „Werbung, Wettbewerb und Erhebung in Schulen“).

Zu Sammlungen wird in der Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass solche des Jugendherbergsgroschens, des Elternbeirats sowie solche, die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitverantwortung durchführen, in der Schule zulässig sind (s. Ziffer 6. 1 der VwV „Werbung, Wettbewerb und Erhebung in Schulen“). Demgegenüber ist es das Ziel von außerschulischen Sammlungen Schülerinnen und Schüler als Sammler zu gewinnen. Die Schule darf sich dabei nicht als Mittler betätigen, wobei am Schwarzen Brett auf Sammlungen für gemeinnützige Zwecke hingewiesen werden darf (s. Ziffer 6. 2. der VwV „Werbung, Wettbewerb und Erhebung in Schulen“).

2. welche Schlussfolgerungen daraus für Spendensammelaktionen mit gemischten Anteilen (schulischer Zweck/außerschulischer Zweck) an Schulen folgen;

Gemäß der o. g. Verwaltungsvorschrift sind Sammlungen für schulische Zwecke bzw. Zwecke, die der Schule zugerechnet werden, nur in zwei Fällen zulässig: Sammlungen des Elternbeirats oder Sammlungen, die die Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung im Rahmen der Schülermitverantwortung durchführen.

Machen sich der Elternbeirat oder die Schülerinnen und Schüler in diesen Fällen ein außerschulisches Sammlungsanliegen zu eigen, muss es in einem Zusammenhang mit den Aufgaben des Elternbeirats oder der Schülermitverantwortung nach dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) stehen. Eine entsprechende Rückanbindung der Sammlung an die Aufgabe des Elternbeirats ist gegeben, wenn etwa die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse in Rede stehen (vgl. § 57 Abs. 1 S. 2 SchG), an die Aufgabe der Schülermitverantwortung, wenn es beispielsweise um die Gestaltung des Schullebens geht (§ 62 Abs. 1 SchG).

In Analogie zur Grenze für eine schulische Mitwirkung bei außerschulischen Sammlungen (Verbot der „Mittlertätigkeit“) ist auch bei Sammlungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülermitverantwortung entscheidend, ob nicht lediglich „die organisatorischen oder logistischen Möglichkeiten der Schule“ genutzt werden sollen, um Sammlungen Dritter durchzuführen.

3. wann, wie oft und durch wen die Schulen über diese Regelungen informiert werden;

Zu dieser Rechtslage sind die Schulen jüngst aus gegebenem Anlass informiert worden (s. Antwort zu Nummer 12 und 13).

Die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums werden im Übrigen in einer jedermann zugänglichen, ständig fortgeschriebenen Textausgabe amtlich herausgegeben (sog. „Gelbe Sammlung“). Neuregelungen und Änderungen bestehender Regelungen werden zudem im Amtsblatt „Kultus und Unterricht“ bekanntgemacht. Schulleitungen verschaffen sich die Kenntnis der maßgeblichen Regelungen aus den genannten Quellen oder bei rechtlichen Zweifelsfragen durch Nachfrage bei den zuständigen Schulaufsichtsbehörden.

4. welche Vorkehrungen die Landesregierung trifft, um die einseitige Einflussnahme auf Schülerinnen und Schüler durch externe Organisationen zu verhindern;

Mit der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerb und Erhebung an Schulen“ werden für bestimmte Bereiche, aus denen sich eine einseitigen Zielen dienende Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ergeben kann, Vorgaben zur Wahrung des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags aufgestellt. Zuständig für deren Einhaltung ist grundsätzlich die Schulleitung (vgl. § 41 Abs. 1 S. 2 SchG). Der Erziehungs- und Bildungsauftrag im Unterricht ist durch die einzelne Lehrkraft zu wahren (§ 38 Abs. 6 a. E. SchG).

5. wie viele Schulen sich in welchem Umfang an der Spendensammlung der Deutschen Umwelthilfe (DUH) im Zeitraum vom 20. bis 29. April 2018 in Baden-Württemberg beteiligt haben;

6. inwieweit und in welchem Umfang in der Vergangenheit derartige Sammelaktionen der Deutschen Umwelthilfe zu nicht ausschließlich schulischen Zwecken in Baden-Württemberg stattfanden;

Dem Kultusministerium und den Regierungspräsidien liegen hierzu keine Informationen vor.

7. wie sie das Vorgehen der Deutschen Umwelthilfe (DUH), Schulen in die Spendensammlung einzubeziehen, unter pädagogischen und schulrechtlichen Gesichtspunkten bewertet und beurteilt;

Das Kultusministerium begrüßt es grundsätzlich, wenn in den Schulen der Umweltschutz behandelt wird, wie es der Bildungsplan mit der Leitperspektive „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vorgibt.

Ebenso ist als Beitrag zur Demokratieerziehung bürgerschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern in Form eines ehrenamtlichen Einsatzes für eine gemeinnützige Spendensammlung im Allgemeinen positiv zu bewerten. Hierbei muss es jedoch den Schülerinnen und Schülern freigestellt sein, für welchen Zweck sie sich engagieren. Das Pluralismusgebot verbietet es dem Staat, im Schulwesen einseitige Sichtweisen und Standpunkte bei politisch oder gesellschaftlich kontroversen Fragen zu bewerben.

Die Ansprache der Schülerinnen und Schüler durch Dritte, vermittelt durch schulisches Lehrpersonal, für eine außerschulische Sammlung ist unzulässig. Auf bestimmte Sammlungen darf nur durch einen Aushang hingewiesen werden (s. Antwort zu Nummer 1).

8. *inwieweit die Landesregierung vorab Kenntnis von der geplanten Sammelaktion der Deutschen Umwelthilfe (DUH) in Baden-Württemberg im Zeitraum 20. bis 29. April 2018 hatte;*

Das Kultusministerium hatte vorab keine Kenntnis von der geplanten Sammelaktion. Dies gilt auch für die Regierungspräsidien.

9. *inwieweit die im April 2018 durchgeführte Spendensammelaktion der Deutschen Umwelthilfe (DUH) mit der Landesregierung und der Schulverwaltung abgestimmt war;*

Eine Abstimmung der Spendensammelaktion der Deutschen Umwelthilfe e. V mit dem Kultusministerium erfolgte nicht. Auch mit den Regierungspräsidien fand keine Abstimmung statt.

10. *inwieweit es schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen der Deutschen Umwelthilfe einerseits und der Landesregierung beziehungsweise der Schulverwaltung andererseits bezüglich der Spendensammelaktion im April gab und was der Inhalt dieser Kommunikation war;*

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die weitere Durchführung der Sammlung an einer Schule im Aufsichtsbezirk untersagt (s. Antwort zu Nummer 12 und 13). Nachdem sich der Regionalverband Süd der Deutschen Umwelthilfe e. V. per E-Mail Ende April 2018 hierüber beschwerte, fand zwischen dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Vorsitzenden des Regionalverbandes Süd ein Telefonat statt, in dem auf die Vorgaben der VwV „Werbung, Wettbewerb und Erhebungen an Schulen“ hingewiesen wurde. Ergänzend wurde dem Vorsitzenden in gleicher Weise per E-Mail geantwortet.

Mit E-Mail vom 17. Mai 2018 hat der Vorsitzende des Regionalverbandes angekündigt, sich zu Beginn des Monats Juni 2018 mit einer Terminanfrage zur Besprechung der Optionen für Haus- und Straßensammlungen an Schulen an das Kultusministerium zu wenden.

11. *welche Vereinbarungen gegebenenfalls zwischen der Landesregierung beziehungsweise der Schulverwaltung und der Deutschen Umwelthilfe hinsichtlich der Spendensammelaktion im April 2018 gab;*

Auf die Antwort zu Nummer 9 wird verwiesen.

12. *welche Informationen und Anweisungen die Landesregierung beziehungsweise die Schulverwaltung den Schulen zur DUH-Spendensammelaktion gegeben hat;*

13. *welche Gründe die Kultusministerin bewogen haben, die Spendensammelaktion abubrechen;*

Das Kultusministerium hat den Vorgang zu der betreffenden außerschulischen Sammlung zum Anlass genommen, die Schulen auf die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerb an Schulen“ hinzuweisen. Im „Infodienst Schulleitung 276/Mai 2018“ wird allgemein zu den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift und darüber hinaus ausgeführt:

„Unzulässig ist danach die Mitwirkung von Schulen an Sammlungen, bei denen die Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler anhalten, für bestimmte Zwecke Dritter Geldmittel einzutreiben. Unerheblich ist, ob die Mittel vollständig oder partiell an die Schulen ausgekehrt werden oder ob den Schulen für ihre Tätigkeit ein sonstiger (materieller) Vorteil zufließt.“

Das Regierungspräsidium Freiburg hat nach Bekanntwerden der Spendensammlung für die DUH durch Schülerinnen und Schüler in seinem Schulaufsichtsbezirk die Leiterin einer Schule auf die Einhaltung der genannten Bestimmungen für außerschulische Sammlungen hingewiesen, worauf die Sammlung dort eingestellt wurde.

14. inwieweit sie Kenntnis von weiteren Spendensammelaktionen unter Mitwirkung von Schulen zu außerschulischen Zwecken durch andere Organisationen in Baden-Württemberg hat und wie sie in diesem Zusammenhang verfahren ist.

Bekannt sind die jährlichen Haus- und Straßensammlungen des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Das Kultusministerium hat die Schulen in der Vergangenheit auf die o. g. Rechtslage hingewiesen.

Den Regierungspräsidien sind keine weiteren Sammlungen bekannt.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport